

solche vom VEB zu übernehmende Verbindlichkeit begründet worden sei, weil die Erfüllung von Bergschadensverpflichtungen zum normalen Geschäftsbetrieb eines Bergbautreibenden gehöre. Dem ist entgegenzuhalten, daß durch die erwähnte Vorschrift der Ziff. 3 Abs. 3 nur sichergestellt werden sollte, daß die nach der Kapitulation aus Lieferung und Leistung entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten im Interesse des langsam beginnenden Wirtschaftsaufbaues aufrecht erhalten blieben. Die Vorschrift ist aber auf die handelsrechtlichen Beziehungen der Betriebe abzustellen und will ausgesprochene Sonderfälle, die ihre Regelung in Spezialgesetzen gefunden haben, nicht wahllos mit erfassen. Für die Beurteilung von bergrechtlichen Folgen der Enteignung müssen daher Rahmenbestimmungen, wie sie die Ausführungsverordnungen zu dem Befehl Nr. 64 darstellen, dann ausscheiden, wenn durch die Anwendung einer noch gültigen lex specialis oder durch die hierauf gegründete Rechtsprechung der volkseigene Betrieb günstiger gestellt werden kann. Es gilt daher auch in diesen Fällen das, was unter II 3 ausgeführt worden ist.

### III.

Offen bleibt, an wen sich der Geschädigte zur Befriedigung seiner Ansprüche halten kann. Besteht das frühere Bergwerksunternehmen noch als juristische Person, wie einige, in den Westsektoren oder den Westzonen ansässige Bergbauunternehmen, so kann sich der Geschädigte zunächst an diese halten. Existiert das Vorgängerunternehmen dagegen nicht mehr, so dürfte eine Befriedigung des Geschädigten zunächst kaum zu erreichen sein. Der Eigentümer des Grundstückes, von welchem die Störungen ausgehen, dürfte weder nach § 1004 BGB noch nach § 907 BGB in Anspruch genommen werden können, da er weder durch ein Handeln noch durch Unterlassungen die Störung oder die sonstige Einwirkung verursacht hat.

Doch erscheint es unbillig, den Geschädigten ganz leer ausgehen zu lassen. Die heraus entstehenden Härten würden vornehmlich minderbemittelte Bevölkerungskreise treffen, die nicht selten ihr gesamtes Vermögen, zeitweilig selbst ihre Existenz, dem Bergbau opferten. Es müßte daher ein Weg gefunden werden, um wenigstens die größten Härtefälle durch Zahlung einer nach Billigkeitsgrundsätzen zu ermittelnden einmaligen Beihilfe zu mildern.

### IV.

Abschließend soll kurz auf die Frage eingegangen werden, wie ein Bergschadensanspruch nach geltendem Recht durchzusetzen ist. Das im Geltungsbereich des preuß. ABG einzuhaltende Verfahren bietet keine Schwierigkeit, da hier ausnahmslos die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Ebenso ist es in Mecklenburg und im Bereich der früheren thüringischen Länder Reuß ältere und jüngere Linie, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen. Verfahrensrechtliche Unklarheiten entstehen aber in all den Fällen, wo durch die Aufhebung alter und die Einrichtung neuer Behörden Zuständigkeit und Instanzenzug zweifelhaft geworden sind. Ist für eine zu treffende Verfügung als zuständige Behörde das Berg- oder Oberbergamt genannt, wie z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach oder in Anhalt, so sind die Befugnisse wohl auf die jeweils zuständige TBBI übergegangen. Soweit die Zuständigkeit des Landrats für die nach Schwarzburg-Sonderhäuser Recht im Falle eines voraussehbaren und abschätzbaren Bergschadens zu leistende Sicherheit (§ 159) gegeben war, dürfte unter Berücksichtigung der zonalen Organisation des Bergbaues und der Bergaufsichtsbehörden jetzt auch die TBBI zuständig sein. Schwierigkeiten besonderer Art bereitet die Zuständigkeitsregelung nach sächsischem Recht. Will der Geschädigte nicht den Rechtsweg an Anspruch nehmen, der ihm nach § 368 Abs. 2 ausdrücklich offensteht, so wird er im Verwaltungsweg seinen Anspruch kaum durchsetzen können. Über Bergschadensansprüche entschied nach altem sächsischem Recht in erster Linie das Oberbergamt in Gemeinschaft, d. h. in Übereinstimmung mit der Amtshauptmannschaft. Gegen diese Entscheidung war der Rekurs zulässig, über den bei staatlichen Bergbautreibenden das Innenministerium nach Anhörung des Wirtschaftsministeriums,

bei anderen Bergwerken das Innenministerium in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsminister zu entscheiden hatte. Hier treten heute bereits in der ersten Instanz Kompetenzschwierigkeiten auf. An die Stelle des Oberbergamts tritt zwar die TBBI. Eine Amtshauptmannschaft dagegen gibt es nicht mehr, und ihr Geschäftsbereich ist teils auf die Kreisräte, teils auf die Landesregierung übertragen worden. Auch bei der Rekursinstanz ergeben sich aus dem veränderten Aufbau der Bergbautreibenden fast unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß die Durchsetzung eines Bergschadensanspruchs im Verwaltungsweg kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Die Betroffenen sollten sich daher an die ordentlichen Gerichte wenden.

Abschließend sei ausdrücklich vermerkt, daß die vorstehenden Ausführungen nur in Umrissen die wesentlichsten Probleme berühren konnten. Es ist aber zu hoffen, daß sich durch die mannigfach ange deuteten Zweifel und Fragen der verschiedensten Natur und durch die Verbundenheit des behandelten Teilgebietes mit weiteren Rechtsfragen der volkseigenen Betriebe Anregungen ergeben mögen zu einem neu zu kodifizierenden Berecht unter besonderer Berücksichtigung der volkseigenen Betriebe und deren wirtschaftlicher und rechtlicher Verbundenheit.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Einige Fragen zum neuen Eheprozeß

Wenn auch seit der Einführung des neuen Verfahrens in Ehesachen erst eine verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist, erscheint es doch gerechtfertigt, die bisherigen Erfahrungen kritisch zu betrachten und für die künftige Tätigkeit der Ehegerichte auszuwerten. Nachstehend sind mit voller Absicht einige bestimmte Fragen sozialer Natur hervorgehoben worden, und zwar aus zwei Gründen.

1. Ohne Zweifel ist die Reform des Eheprozesses im bedeutsamen Maße von sozialen Gesichtspunkten bestimmt worden. Wenn dieser Gedanke in der Präambel zur VO vom 21. Dezember 1948 auch nicht ausdrücklich betont ist, muß er bei eingehendem Studium des neuen Verfahrensrechtes doch jedem Betrachter auffallen. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, diesen Gedanken durch eine soziale Rechtsprechung nicht nur zu beachten, sondern weiter zu entwickeln.

2. Die soziale und wirtschaftliche Lage großer Bevölkerungsteile steht nach wie vor unter den Auswirkungen des völligen Zusammenbruches des Nazireiches. Diese treten gerade vor den Gerichten tagtäglich in Erscheinung, müssen also von ihnen auch weitgehend berücksichtigt werden.

Neue Gesetze allein — besonders wenn sie wie heute nur Bruchstücke einer viel weitergehenden Justizreform sind — können niemals allen Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft gerecht werden. Entscheidend wird stets der Geist sein, mit dem die Gesetze erfüllt und angewandt werden. Entscheidend ist also die Einstellung des Richters und auch der ihm zur Seite stehenden Justizangestellten. Eine starre Anklammerung an die Spruchpraxis vergangener Jahrzehnte würde dieser Forderung an unsere junge demokratische Justiz widersprechen. In dem neuen Eheprozeß müssen deshalb die früheren Verfahrensgrundsätze sehr kritisch auf ihre weitere Anwendbarkeit geprüft werden.

Im folgenden will ich mich auf vier bestimmte Fragen beschränken, die innerlich zusammengehören und deren Behandlung m. E. entscheidend die Neugestaltung des Verfahrensrechtes in Ehesachen beeinflussen kann.

1. Bewilligung des Armenrechtes und Beordnung von Armenanwälten.
2. Streitwertfestsetzung.
3. Erstreckung des Armenrechtes der Hauptsache auf Anträge nach § 627 ZPO.
4. Beweisgebühr bei Parteivernehmung.

Meine Ausführungen entsprechen — wenigstens zum Teil — den Ergebnissen von Aussprachen, die von den Sachbearbeitern der Eheabteilungen der Amtsgerichte im LG-Bezirk Plauen (V) monatlich durchgeführt werden, und den Anregungen, die bei einer dieser Arbeits-